

Anlage 1 der Förderrichtlinien des DPJW

Angaben pro Programmtag und Teilnehmenden in EUR oder in PLN

Festbeträge Teil B: schulischer und außerschulischer Jugendaustausch

In der Regel erfolgt der Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung. Die Festbeträge werden bis zu den Höchstbeträgen der Anlagen 1 und 2 gewährt.

Zuschüsse für die Gastgeber

1. Projekte in Deutschland (EUR):

1.1 Zuschüsse zu den Programmkosten

Hierzu zählen insbesondere Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Durchführung des Projekts einschließlich Honorare, Medien, Arbeitsmaterialien, Programmfahrten, Fahrtkosten der Gastgeber, sowie gegebenenfalls Taschengeld.

Zuschüsse zu den Programmkosten	pro Programmtag bis zu
Unterbringung in Familien	12,-
Unterbringung in Herbergen, Internaten, Zeltlagern und Hotels	18,-
Unterbringung in Bildungsstätten*	30,-

*Bildungsstätten sind nur solche Einrichtungen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten im eigenen Haus des Trägers,
- Raumangebot für die pädagogische Arbeit,
- hauptamtliches pädagogisches Personal mit Vollzeitarbeitsverträgen, das an der Durchführung des Projekts pädagogisch mitwirkt (zeitweise Verpflichtung von Honorarkräften nicht ausreichend)
- eigenes Jahresprogramm der Bildungsstätte mit eigenen Veranstaltungen.

1.2 entfällt

1.3 Zuschüsse zu den Kosten für Sprachmittler

Zuschüsse für Sprachmittler	pro Programmtag bis zu
Sprachmittler	50,-

Pro Projekt werden in der Regel Zuschüsse zu den Aufwendungen für den Einsatz eines Sprachmittlers/ einer Sprachmittler gewährt.

1.4 Zuschüsse zum Vor- und Nachbereitungsseminar in Deutschland

werden nach Anlage 1, Ziffer 1.1 (gemäß B 3.3.3.1 der DPJW-Förderrichtlinien) gewährt, wenn für das Vor- und/ oder Nachbereitungsseminar ein eigenes Programm vorliegt. Wenn eine auswärtige Unterbringung erforderlich ist, kann ein Tagessatz nach Anlage 1, Ziffer 1.1.2 bis 1.1.3 gewährt werden.

1.5 Zuschüsse zur gemeinsamen Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams

Zuschüsse zur gemeinsamen Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams werden gemäß Teil B 3.3.3.2 nach Anlage 1, Ziffer 1.1.1 und Anlage 2 gewährt.

Wenn eine auswärtige Unterbringung erforderlich ist, kann ein Tagessatz nach Anlage 1, Ziffer 1.1.2 bis 1.1.3 gewährt werden.

1.6 Besondere Regelungen für Fortbildungsprojekte des Leitungspersonals

Diese Förderung wird nur auf besonderen Antrag gewährt.

1.6.1 Zuschüsse zu den Programmkosten

Zuschüsse zu den Programmkosten	Pro Programmtag bis zu
Unterbringung in Bildungsstätte	36,-

1.6.2 Zuschüsse zum Honorar von Referenten bei Fortbildungsprojekte

Zuschuss pro Vortrag bis zu	56,-
Zuschuss pro Programmtag bis zu	280,-

Der Träger muss einen Eigenanteil von 25% der Honorarsumme tragen und darüber den Nachweis (Originalhonorarbeleg plus Auszahlungsquittung oder Banknachweis) erbringen.

Ein Honorarzuschuss ist nicht für Hauptamtliche des Trägers möglich.

1.7 Hospitationen/ Praktika

Zuschüsse für individuelle Praktika und Hospitationen werden gemäß Teil B 3.3.1 nach Anlage 1, Abschnitt 1.1.1 und Anlage 2 gewährt. Die maximalen Festbeträge betragen für Projekte in Polen 40 PLN pro Programmtag und für Projekte in Deutschland 12 EUR pro Programmtag.

2. Projekte in Polen (PLN)

2.1 Zuschüsse zu den Programmkosten

Hierzu zählen insbesondere Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Durchführung der Projekte einschließlich Honorare, Medien, Arbeitsmaterialien, Programmfahrten und Fahrtkosten der Gastgeber.

Zuschüsse zu den Programmkosten	pro Programtag bis zu
Unterbringung in Familien	40,-
Unterbringung in Herbergen, Internaten, Zeltlagern und Hotels	60,-
Unterbringung in Bildungsstätten*	100,-

*Bildungsstätten sind nur solche Einrichtungen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten im eigenen Haus des Trägers,
- Raumangebot für die pädagogische Arbeit,
- hauptamtliches pädagogisches Personal mit Vollzeitarbeitsverträgen, das an der Durchführung des Projekts pädagogisch mitwirkt (zeitweise Verpflichtung von Honorarkräften nicht ausreichend)
- eigenes Jahresprogramm der Bildungsstätte mit eigenen Veranstaltungen.

2.2 entfällt

2.3 Zuschüsse zu den Kosten für Sprachmittler

Zuschüsse für Sprachmittler	pro Programtag bis zu
Sprachmittler	140,-

Pro Projekt werden in der Regel Zuschüsse zu den Aufwendungen für den Einsatz eines Sprachmittlers/ einer Sprachmittlerin gewährt.

2.4 Zuschüsse zum Vor- und Nachbereitungsseminar in Deutschland

werden nach Anlage 1, Ziffer 1.1 (gemäß B 3.3.3.1 der DPJW-Förderrichtlinien) gewährt, wenn für das Vor- und/ oder Nachbereitungsseminar ein eigenes Programm vorliegt. Wenn eine auswärtige Unterbringung erforderlich ist, kann ein Tagessatz nach Anlage 1, Ziffer 1.1.2 bis 1.1.3 gewährt werden.

2.5 Zuschüsse zur gemeinsamen Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams

Zuschüsse zur gemeinsamen Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams werden gemäß Teil B 3.3.3.2 nach Anlage 1, Ziffer 2.1.1 und Anlage 2 gewährt.

Wenn eine auswärtige Unterbringung erforderlich ist, kann ein Tagessatz nach Anlage 1, Ziffer 2.1.2 bis 2.1.3 gewährt werden.

2.6 Besondere Regelungen für Fortbildungsprojekte des Leitungspersonals

Diese Förderung wird nur auf besonderen Antrag gewährt.

2.6.1 Zuschüsse zu den Programmkosten

Zuschüsse zu den Programmkosten	Pro Programtag bis zu
Unterbringung in Bildungsstätte	110,-

2.6.2 Zuschüsse zum Honorar von Referenten bei Fortbildungsprojekten

Zuschuss pro Vortrag bis zu	140,-
Zuschuss pro Programtag bis zu	700,-

Der Träger muss einen Eigenanteil von 25% der Honorarsumme tragen und darüber den Nachweis (Originalhonorarbeleg plus Auszahlungsquittung oder Banknachweis) erbringen.

Ein Honorarzuschuss ist nicht für Hauptamtliche des Trägers möglich.

2.7 Hospitationen/ Praktika

Für Vorbereitungsseminare, Auswertungstreffen etc. in Herbergen, Internaten, Zeltlagern, Hotels oder Bildungsstätten können Zuschüsse in Höhe der Festbeträge für Herbergen, Internate, Zeltlager, Hotels oder Bildungsstätten beantragt werden.